

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144

Telefon (02635) 707-0, Telefax (02635) 707-360

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr

Freitag 07.30-12.00 Uhr

9-N-9818/2

Bearbeiter
Hofböck

(02635) 707
DW 244

Datum
3. November 1998

Betrifft

Niedermoor in der KG Hafning, Gemeinde Wartmannstetten; Erklärung
zum Naturdenkmal

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann
[Handwritten Signature]

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt das auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 218/7 und 218/8, KG Hafning, bestehende Niedermoor im Ausmaß von 4.620 m² zum Naturdenkmal.

Die Grenzen des zum Naturdenkmal erklärten Niedermoores sind auf dem beiliegenden mit der Bezugsklausel versehenen Plan dargestellt.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind die folgenden Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot auf der zum Naturdenkmal erklärten Fläche gestattet:

1. Einzelstammentnahme hiebsreifer Bäume bzw. notwendige forstliche Pflegemaßnahmen.
2. Die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang.

Verbot

Auf der zum Naturdenkmal erklärten Fläche ist die Aufforstung und die Veränderung der Zu- und Abflußverhältnisse verboten.

\ABT09\NATUR\9818-B.TAT

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBI. 5500.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wurde beantragt, das Niedermoor in der KG Hafning zum Naturdenkmal zu erklären.

Von der Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten des NÖ Gebietsbauamtes II Wiener Neustadt wurde dazu folgendes Gutachten erstattet:

"Das gegenständliche Feuchtgebiet in der KG Hafning stellt einen Übergang von einem Bruchwald zu einem Niedermoor dar und zeichnet sich durch die Ausprägung verschiedener Vegetationstypen aus. Neben den offenen Wasserflächen mit Schwimmblattpflanzen, wie dem Laichkraut, sind Überhänge zu Sumpf- und Röhrichtvegetation sowie zu eigentlichen Moorbildungen mit großen Beständen des Torfmooses vorhanden. Gerade diese Moosteppiche, die an Schwinggrasen (Torfmoospolster im Bereich verlandeter Seen) erinnern, sind für den Neunkirchner Bezirk in dieser Ausprägung einzigartig. Im südöstlichen Niederösterreich sind der Sachverständigen keine vergleichbaren Biotopkomplexe bekannt. Selbst die Moore im Waldviertel bzw. in anderen Teilen Niederösterreichs unterscheiden sich deutlich von der hier vorhandenen Pflanzenformation. Es handelt sich jedenfalls um ein naturkundliches Kleinod von einmaliger Bedeutung für die Wissenschaft, da hier die Möglichkeit besteht, den Prozeß der Moorbildung in einem Gebiet studieren zu können, in dem vergleichbare Standorte nicht vorhanden sind bzw. wo diese Moorbildung vermutlich auf einen menschlichen Eingriff, nämlich ehemaligen Lehmabbau, zurückgeht."

Bei der am 17. Juni 1998 durchgeführten Naturschutzverhandlung wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen nachstehende Stellungnahme abgegeben:

\ABT09\NATUR\9818-B.TAT

"Formal gesehen handelt es sich bei beiden Grundstücken um Waldgrundstücke, wobei auch die von der Naturschutzsachverständigen beschriebenen Niedermooranteile zu mehr als 30% von Forstgehölzen überschirmt werden. Im Zuge der natürlichen Sukzession ist zu erwarten, dass der Überschirmungsgrad eher zu- als abnimmt.

Im Rahmen des heutigen Lokalaugenscheines wurde es im Einvernehmen mit den anwesenden Grundeigentümern als zweckmäßig erachtet, neben der unmittelbaren Wasserfläche auch die durch das Feuchtbiotop beeinflussten Randzonen in einer Tiefe von etwa 10 m in die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung miteinzubeziehen. Eine genaue Festlegung dieses Streifens soll durch die Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung in Anwesenheit eines Naturschutzsachverständigen als auch der Grundeigentümer erfolgen. Erst nach dieser Vermessung kann das tatsächliche Ausmaß des Naturdenkmales bzw. die Flächenanteile der beiden Grundeigentümer ermittelt werden.

Bei den beschriebenen Randzonen handelt es sich um flache bis mäßig steile teilweise durch Abrutschungen gebildete Geländeformationen, die sehr wüchsige Standortbedingungen, beeinflusst durch den Grund- und Hangwasserzug, aufweisen. Auf diesen Flächen stocken sehr naturnahe Bestände, die im südlichen steileren Bereich tannenreiche Elemente mit überwiegender Altholzanteil aufweisen, während im nordwestlichen flacheren Bereich überwiegend Laubholz, Jungbestände durchmischt mit Rotföhre anzutreffen sind. Ein besonderes Kennzeichen dieser Standorte ist die hohe Verjüngungsfreudigkeit mit einem überdurchschnittlichen Tannenanteil.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine Beibehaltung des Status quo ist eine forstliche Bewirtschaftung dieser Randzone in Form der Einzelstammnutzung hiebsreifer Bäume. Die im nordöstlichen Bereich vereinzelt ausgesetzten Kulturpappeln sollten entfernt werden, zumal die Bäume in Folge der stauenden Nässe ein schlechtes Wuchsverhalten zeigen. Eine Nutzung der im Bereich der Wasserfläche stockenden Gehölze ist sowohl aus praktischer Sicht als auch zur Erhaltung des Biotops nicht möglich."

Bei der am 26. August 1998 im Beisein der Grundeigentümer und eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten durchgeführten Vermessung durch Techniker der Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wurden die Grenzen der zum Naturdenkmal erklärten Fläche festgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten wurde dem Niedermoor eine besondere Bedeutung für die Wissenschaft zugemessen und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis

Gemäß § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes kann von den Grundeigentümern innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstigem Anspruchsverlust bei der NÖ Landesregierung ein Antrag auf Entschädigung eingebracht werden.

Bei der Lokalverhandlung am 17. Juni 1998 wurde diesbezüglich festgehalten:

Bei einer Erklärung zum Naturdenkmal ergeben sich für Grundeigentümer einerseits eine wesentliche Entwertung des Grund und Bodens an sich, der in etwa dem Verkehrswert des Bodens gleichzusetzen ist. Hiezu kommt ein dauernder Nutzungsentgang bzw. eine Nutzungerschwernis durch die vozuschreibende Einzelstammnutzung bzw. dem Verbot einer Trockenlegung des Feuchtbiotopes in Form eines Dammdurchstiches.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht weiters an

1. Herrn Alois und Frau Barbara Stangl, Hafning 18, 2620 Wartmannstetten,
2. Herrn Alois und Frau Anna Scherz, Hafning 6, 2620 Wartmannstetten,
3. die Marktgemeinde Wartmannstetten, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2620 Wartmannstetten,
4. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, zu 9-N-98189, zHd. der Amtssachverständigen für Naturschutz.
6. Herrn Dipl.Ing. Peter Bohusch, im Hause, als Amtssachverständigen für Naturschutz,
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,

\ABT09\NATUR\9818-B.TAT

8. den Gendarmerieposten 2620 Neunkirchen.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gleicher